

Synopse
(Änderungen der vorberatenden Kommission)

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 12/138)
<p>§ 17 Beschlussfassung von Kollegialbehörden</p> <p>¹ Kollegialbehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind Ersatzmitglieder gesetzlich vorgesehen, muss die Behörde vollzählig sein.</p> <p>² Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung kann Zirkulationsbeschlüsse vorsehen.</p>	<p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>
<p>§ 26 Wiederherstellung einer Frist</p> <p>¹ Eine versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn den Säumigen oder seinen Vertreter kein Verschulden trifft. Solche Gesuche sind innert 20 Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat. Innert der gleichen Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.</p>	<p>¹ Eine versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn den Säumigen oder seinen Vertreter kein Verschulden trifft. Solche Gesuche sind innert 14 Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat.</p>